



Achtundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 99
Allgemeine und vollständige Abrüstung

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 22. Dezember 2023

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/78/409, Ziff. 89)*]

78/241. Letale autonome Waffensysteme

Die Generalversammlung,

bekräftigend, dass das Völkerrecht, insbesondere die Charta der Vereinten Nationen, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, auf autonome Waffensysteme Anwendung findet,

in Anbetracht der raschen Entwicklung neuer und aufkommender Technologien und anerkennend, dass sie vielversprechend für die Verbesserung des menschlichen Wohlergehens sind und unter anderem dazu beitragen könnten, die Zivilbevölkerung in Konflikten unter bestimmten Umständen besser zu schützen,

eingedenk der großen Herausforderungen und Bedenken, die sich auch aus humanitärer, rechtlicher, sicherheitstechnischer, technologischer und ethischer Sicht aus den neuen technologischen Anwendungen im militärischen Bereich ergeben, einschließlich derjenigen, die mit künstlicher Intelligenz und autonomen Waffensystemen in Verbindung stehen,

besorgt über die möglichen negativen Folgen und Auswirkungen autonomer Waffensysteme auf die globale Sicherheit und die regionale und internationale Stabilität, einschließlich des Risikos eines neuen Rüstungswettlaufs, einer Senkung der Konfliktschwelle und der Verbreitung von Waffen, auch an nichtstaatliche Akteure,

unter Begrüßung des Interesses und der fortwährenden Anstrengungen im Hinblick auf diese Angelegenheiten, insbesondere durch die laufende und wertvolle Arbeit der Gruppe von Regierungssachverständigen für neue Technologien auf dem Gebiet der letalen autonomen Waffensysteme, die im Rahmen des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden



verursachen oder unterschiedslos wirken können¹, eingerichtet wurde, und in diesem Zusammenhang die bedeutenden Fortschritte, die bei diesen Gesprächen erzielt wurden, sowie die verschiedenen vorgelegten Vorschläge unterstreichend,

darauf hinweisend, dass Resolution 51/22 des Menschenrechtsrats vom 7. Oktober 2022 über die menschenrechtlichen Auswirkungen neuer und aufkommender Technologien im militärischen Bereich² im Konsens verabschiedet wurde,

Kenntnis nehmend von dem wichtigen Beitrag internationaler und regionaler Konferenzen und Initiativen wie dem vom Königreich der Niederlande ausgerichteten und von der Republik Korea mitorganisierten Gipfeltreffen am 15. und 16. Februar 2023, der von Costa Rica ausgerichteten Regionalkonferenz am 23. und 24. Februar 2023, der von Luxemburg ausgerichteten Konferenz am 25. und 26. April 2023 sowie der von Trinidad und Tobago ausgerichteten Regionalkonferenz am 5. und 6. September 2023,

in Anerkennung der wertvollen Beiträge, die von den Institutionen der Vereinten Nationen sowie von internationalen und regionalen Organisationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, Organisationen der Zivilgesellschaft, der Hochschulen, der Industrie und anderen Interessenträgern zur Bereicherung der internationalen Gespräche über autonome Waffensysteme geleistet wurden und die sowohl rechtliche, ethische, menschenrechtliche als auch gesellschaftliche und technologische Dimensionen umfassen,

in Anerkennung der Anstrengungen des Generalsekretärs im Rahmen der Initiative „Neue Agenda für den Frieden“, die Frage der autonomen Waffensysteme zu behandeln,

1. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit, dass sich die internationale Gemeinschaft mit den Herausforderungen und Bedenken im Zusammenhang mit autonomen Waffensystemen befasst, insbesondere über die Gruppe von Regierungssachverständigen für neue Technologien auf dem Gebiet der letalen autonomen Waffensysteme, und dass sie ihr Verständnis der damit verbundenen Fragen weiter verbessert;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der Beobachterstaaten zu letalen autonomen Waffensystemen einzuholen, unter anderem zu der Frage, wie die damit verbundenen Herausforderungen und Bedenken aus humanitärer, rechtlicher, sicherheitspolitischer, technologischer und ethischer Sicht angegangen werden können, sowie zur Rolle des Menschen bei der Anwendung von Gewalt, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Sacharbeit, der das gesamte Spektrum der eingegangenen Auffassungen widerspiegelt, sowie einen Anhang mit diesen Auffassungen zur weiteren Erörterung durch die Mitgliedstaaten vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Auffassungen internationaler und regionaler Organisationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und der Industrie einzuholen, um diese Auffassungen in der Originalsprache in den Anhang des oben genannten Berichts aufzunehmen;

4. *beschließt*, den Punkt „Letale autonome Waffensysteme“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

50. (wiederaufgenommene) Plenarsitzung
22. Dezember 2023

¹ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1342, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 958; LGBl. 1989 Nr. 50; öBGBI. Nr. 464/1983; AS 1983 1499.

² Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-seventh Session, Supplement No. 53A (A/77/53/Add. 1)*, Kap. III, Abschn. A.